

**Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a AktG**

**des Vorstands der SAF-HOLLAND SE
und
der Geschäftsführung der SAF-HOLLAND GmbH**

über den Abschluss und den Inhalt des
Gewinnabführungsvertrags vom 23. April 2024

zwischen der SAF-HOLLAND SE
und
der SAF-HOLLAND GmbH

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der SAF-HOLLAND SE mit Sitz in Bessenbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 15646 (nachfolgend auch „**Organträgerin**“), und die Geschäftsführung der SAF-HOLLAND GmbH mit Sitz in Bessenbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 9685 (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Gewinnabführungsvertrag vom 23. April 2024 zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertrag ist dem Vertragsbericht als **Anlage** beigefügt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Organträgerin am 11. Juni 2024.

II. Einleitung

Der Vertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft wurde am 23. April 2024 vom Vorstand der Organträgerin und von der Geschäftsführung der Organgesellschaft unterzeichnet. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin wird am 11. Juni 2024 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird anschließend über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Aschaffenburg wirksam. Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gilt rückwirkend für das gesamte bei Eintragung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.

III. Parteien des Vertrags

Parteien des Vertrags sind die SAF-HOLLAND SE als Organträgerin und die SAF-HOLLAND GmbH als Organgesellschaft.

1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht mit Sitz in Bessenbach. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 15646 eingetragen.

Die Organträgerin ist die Muttergesellschaft des SAF-HOLLAND Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Organgesellschaft unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Organträgerin ist der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen einschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Führungs- oder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung dieser Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Darlehensforderungen und sonstigen Finanzanlagen, im Schwerpunkt im Bereich der Fertigung und des Vertriebs von Systemen, Modulen und Komponenten für Nutzfahrzeuge.

Die Organträgerin ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Organträgerin ist berechtigt, auf sämtlichen im vorstehenden Absatz genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Die Organträgerin kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.

Die Organträgerin kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Gebiete beschränken.

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 45.394.302,00 und ist eingeteilt in 45.394.302 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Sämtliche Aktien der Organträgerin werden im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich Prime Standard unter ISIN DE000SAFH001, WKN SAFH00 gehandelt. Die Aktien der Organträgerin werden darüber hinaus über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG und im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

Der Vorstand der Organträgerin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Organträgerin in der Zeit bis zum 19. Mai 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 22.697.151,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Der Vorstand der Organträgerin besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen. Die Organträgerin wird gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Organträgerin durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Vorstand der Organträgerin zwei Mitglieder an: Herr Alexander Geis und Herr Frank Lorenz-Dietz.

Der Aufsichtsrat der Organträgerin besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der Organträgerin folgende Mitglieder an: Herr Dr. Martin Kleinschmitt (Vorsitzender), Herr Matthias Arleth, Frau Ingrid Jägering, Frau Jurate Keblyte und Herr Carsten Reinhardt.

Die Organträgerin beschäftigte zum 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Mitarbeiter.

Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Zum 31. Dezember 2021 weist der Jahresabschluss der Organträgerin einen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 39.660 aus. Zum 31. Dezember 2022 betrug der im Jahresabschluss der Organträgerin ausgewiesene Bilanzgewinn TEUR 47.756. Zum 31. Dezember 2023 erzielte die Organträgerin einen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 69.041.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur wirtschaftlichen Situation der Organträgerin verweisen wir auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Organträgerin für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021, die auf der Internetseite der Organträgerin

unter „<https://corporate.safholland.com/de/>“ im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich sind.

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Bessenbach. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 9685 eingetragen.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von nichtangetriebenen Achsen, Achssystemen und sonstigen Anbau- und Zubehörteilen für LKW-Anhänger, Sattelaufleger und LKW sowie die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Kontrollsystemen für Transportmittel, insbesondere von Bremstechnik.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen sowie Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder auch anderem Gegenstand erwerben und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00. Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft und ist somit alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Organgesellschaft hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören der Geschäftsführung der Organgesellschaft drei Mitglieder an: Herr Christoph Günter, Herr Alexander Geis und Herr Frank Lorenz-Dietz.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Organgesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Organgesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. Jeder Geschäftsführer – auch ein solcher, der sämtliche Geschäftsanteile hält – kann durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts amtierende Geschäftsführer Herr Alexander Geis ist vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

Die Organgesellschaft beschäftigte zum 31. Dezember 2023 insgesamt 1.141 Mitarbeiter.

Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

Zum 31. Dezember 2021 weist der Jahresabschluss der Organgesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 85.577 aus. Zum 31. Dezember 2022 betrug der

im Jahresabschluss der Organgesellschaft ausgewiesene Bilanzgewinn TEUR 119.880. Zum 31. Dezember 2023 erzielte die Organgesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 202.568.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur wirtschaftlichen Situation der Organgesellschaft verweisen wir auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Organgesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021, die auf der Internetseite der Organträgerin unter „<https://corporate.safholland.com/de/>“ im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich sind.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen der Organgesellschaft für Zwecke der Körperschafts- und Gewerbesteuer unmittelbar der Organträgerin zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene der Organträgerin verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Die eben erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des SAF-HOLLAND Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrags war ertragsteuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Organträgerin bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

V. Erläuterungen des Inhalts des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sein Bestehen ist in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Aschaffenburg einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Damit die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d. h. durch dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt. Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abführen.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrags beschrieben.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags darf die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit

in Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG.

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags dürfen Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, von vor Geltung dieses Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und/oder von vor Geltung dieses Vertrags gebildeten Gewinnvorträgen nicht als Gewinn abgeführt werden.

§ 1 Abs. 4 des Vertrags regelt die Fälligkeit der Verpflichtung zur Gewinnabführung. Demnach entsteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die unter § 1 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der Organträgerin zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrags.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt die Organträgerin effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft (zur wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2 des Vertrags die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend gültigen Fassung des

§ 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen Verlustausgleich insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Die unter § 2 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. Abschlagszahlungen (§ 3 des Vertrags)

§ 3 Abs. 1 des Vertrags stellt klar, dass die Organträgerin Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich für dieses Geschäftsjahr an sie abzuführenden Gewinn und die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich für dieses Geschäftsjahr auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen können, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt bzw. die Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

Auf den am Schluss des betreffenden Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Jahresfehlbetrag sind die unterjährig geleisteten Abschlagszahlungen nach § 3 Abs. 2 des Vertrags jeweils anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung behandelt.

4. Wirksamwerden, Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)

In § 4 Abs. 1 des Vertrags wird zunächst klargestellt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf.

Der Vertrag wird gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags mit seiner Eintragung in das für die Organgesellschaft zuständige Handelsregister wirksam und gilt dann rückwirkend für das gesamte bei Eintragung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 4 Abs. 4 des Vertrags kann er sowohl von der Organträgerin als auch von der Organgesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in seiner jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene, für die Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags erfüllt ist. Diese Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage fünf (5)

Zeitjahre (60 Monate), gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung im für die Organgesellschaft zuständigen Handelsregister wirksam geworden ist. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 4 Abs. 5 des Vertrags unberührt. Der Vertrag zählt beispielhaft – das heißt nicht abschließend – verschiedene als wichtig anzusehende Gründe auf.

In § 4 Abs. 6 des Vertrags wird bestimmt, dass eine Kündigung des Vertrags in jedem Fall der Schriftform bedarf. Das vertraglich vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

§ 4 Abs. 7 des Vertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG: Danach hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

§ 4 Abs. 8 des Vertrags enthält eine Sonderregelung zum Beginn der (erneuten) Mindestlaufzeit: Wird für ein Geschäftsjahr die Durchführung des Vertrags ertragsteuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die erneute Mindestlaufzeit – abweichend von § 4 Abs. 4 des Vertrags – jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches dieser Vertrag erstmalig wieder durchgeführt wird.

5. Vertragsänderung (§ 5 des Vertrags)

Gemäß § 5 des Vertrags bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrags)

§ 6 Abs. 1 des Vertrags enthält eine Auslegungsregel zur Sicherstellung der ertragsteuerlichen Anerkennung des Vertrags sowie eine übliche sogenannte salvatorische Klausel; diese soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam, oder lückenhaft erweisen sollten. Die betreffende Vertragsbestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 6 Abs. 2 stellt klar, dass die Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften auf die Vorschrift in der jeweils gültigen Fassung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag etwas Abweichendes vereinbart ist.

VI. Keine besonderen Folgen des Vertrags für die Beteiligungen der Aktionäre

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre der Organträgerin ergeben sich abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Organträgerin nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft insbesondere

keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch die Organträgerin geschuldet werden.


VII. Keine Prüfung des Vertrags

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass dieser sowohl für die SAF-HOLLAND SE als Organträgerin als auch für die SAF-HOLLAND GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

Bessenbach, 23. April 2024

SAF-HOLLAND SE



Alexander Geis
Vorsitzender des Vorstands und Chief
Executive Officer



Frank Lorenz-Dietz
Mitglied des Vorstands und Chief Finan-
cial Officer

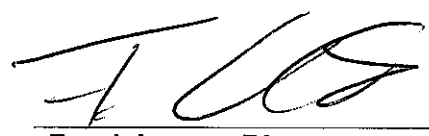
SAF-HOLLAND GmbH



Christoph Günter
Geschäftsführer



Alexander Geis
Geschäftsführer



Frank Lorenz-Dietz
Geschäftsführer

Anlage:

Gewinnabführungsvertrag vom 23. April 2024 zwischen der SAF-HOLLAND SE und der SAF-HOLLAND GmbH